

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2024

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVöBl. S.-H. 2006, S. 243) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass vom 17.12.2007 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVöBl. S.-H. 2006, S. 252) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Preetz Land vom 25.04.2024 verordnet.

§ 1

Gemäß § 5 LöffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Freigabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der freigegebenen Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Die Freigabe kann auf einzelne Gemeinden und/oder Handelszweige beschränkt werden.

Die Verordnung findet Anwendung in allen 17 amtsangehörigen Gemeinden (Barmissen, Boksee, Bothkamp, Großbarkau, Honigsee, Kirchbarkau, Klein Barkau, Kühren, Lehmkuhlen, Löptin, Nettelsee, Pohnsdorf, Postfeld, Rastorf, Schellhorn, Wahlstorf, Warnau).

§ 2

In der amtsangehörigen Gemeinde Schellhorn dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr offengehalten werden:

- 1. 26. Mai 2024 anlässlich des Frühjahrfestes**
- 2. 01. September 2024 anlässlich des Sommerfestes**

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LöffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Schellhorn, den 07.05.2024.

gez. Kai Johanssen
Amtsvorsteher des Amtes Preetz-Land

